LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 61

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

08.Dez.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 | Göttingen, 08.12.2022 | Nr. 61

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Ortsrates Barbis am 12.12.2022 1318

Ratssitzung am 15.12.2022 1319

Flecken Bovenden

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) 1320

Stadt Dransfeld

B-Plan Nr. 068 "Kestenmühlenweg" 1321

B-Plan Nr. 02 "Kestenmühle", 12. Änderung 1323

B-Plan Nr. 02 "Kestenmühle", 13. Änderung 1325

Gemeinde Jühnde

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen 1327

Stadt Osterode am Harz

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr 1331

Gemeinde Walkenried

Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2021 1333

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 16.12.2022 1337

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

,am 06.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 12.Dezember 2022, um 17 Uhr**, findet im Schützenhaus Barbis eine öffentliche Sitzung des Ortsrates Barbis statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Ziele und Aufgabenschwerpunkte des Unterhaltungsverbands Rhume am Barbiser Bach;
  Vortrag Frau Leps, Geschäftsführerin und Herr Mönkemeyer, Verbandsingenieur.

- Burgruine Scharzfels - Ist-Stand und Ausblick;
  Bericht der ArGe Burgruine, Herr Firouz Vladi, Diplomgeologe.

- Bebauungsplan Nr. 4a „Domäne Scharzfels“, 4. Änderung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
  - Sitzungsdrucksache "V" Nr. 17.

- Jahresrückblick des Ortsrates Barbis;
  Gründungsphase, Arbeitsschwerpunkte, Ausblick.

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Aushangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden

Gez. Jakobi, Ortsbürgermeister

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 06.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beratung über die Neufassung der Kurparkordnung als Bestandteil der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Beschlussfassung zur Instandsetzung des Geländers an der unteren Hauptstraße

- Beschlussfassung zur Herstellung eines Gehweges einschl. Beleuchtung im Ortsteil Bartolfelde

- Beschlussfassung zur Erschließung und Ausweisung vorhandener Baugrundstücke im Ortsteil Osterhagen

- Beschlussfassung zur Verbesserung der Aufklärung zur Thematik „Hermann von Wissmann“ in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Feststellung der Beratungsfolge zu Sachanträgen

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 132, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366); Berichtigung vom 03. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 41), und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds.GVBL. S.191), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden beschlossen.

Artikel I

§ 4 (1) der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz beträgt je laufenden Meter des Verkaufsstandes (§ 3 Abs. 2)

a)	bei täglicher Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum unter sechs Monaten täglich	2,22 EUR
b)	bei der Zuweisung für einen bestimmten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten monatlich	8,02 EUR
c)	bei der Zuweisung auf unbestimmte Zeit jährlich	76,96 EUR

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes des Flecken Bovenden tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bovenden, **02.12.2022**

FLECKEN BOVENDEN

Brandes
Bürgermeister

Flecken Bovenden * Landkreis Göttingen *

Stadt Dransfeld
Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon:	**(05502) 302-0**
Telefax:	**(05502) 302-14**
E-Mail:	**rathaus@dransfeld.de**
Bearbeitet von:	Herrn Aue
Telefon-Durchwahl:	(05502) 302-60
Zimmer-Nr.:	32
Fax:	(05502) 302-84
E-Mail:	aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Geschäftsbereich**	**Aktenzeichen**	**Dransfeld, 02.12.2022**
	Bau- und Ordnungsamt	30 / 60	

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 02.12.2022 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan **Nr. 068 „Kestenmühlenweg“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Eilers

Anlage

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, im Maßstab verändert.)

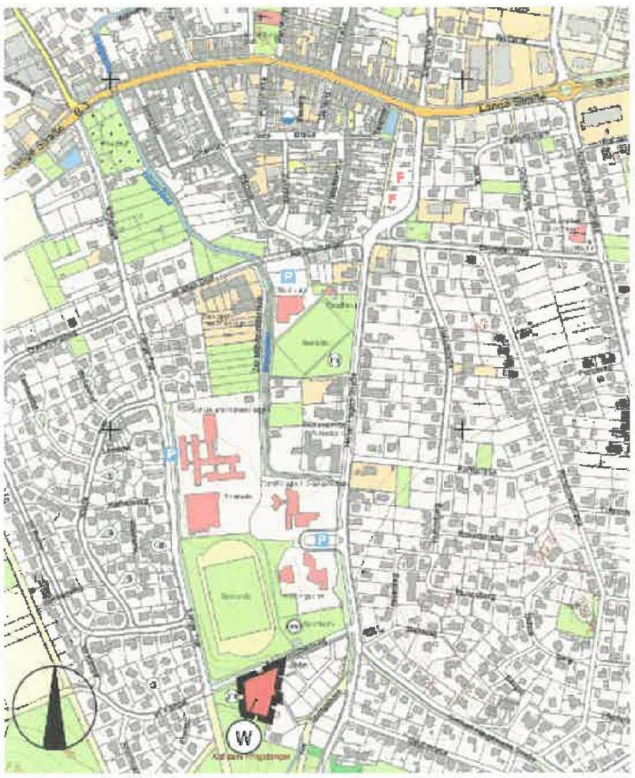

Stadt Dransfeld
Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Aue
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.: 32
Fax: (05502) 302-84
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftsbereich	Aktenzeichen	Dransfeld, 06.12.2022
	Bau- und Ordnungsamt	30 / 60	

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 02.12.2022 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan **Nr. 02 „Kestenmühle“**, 12. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Eilers

Anlage

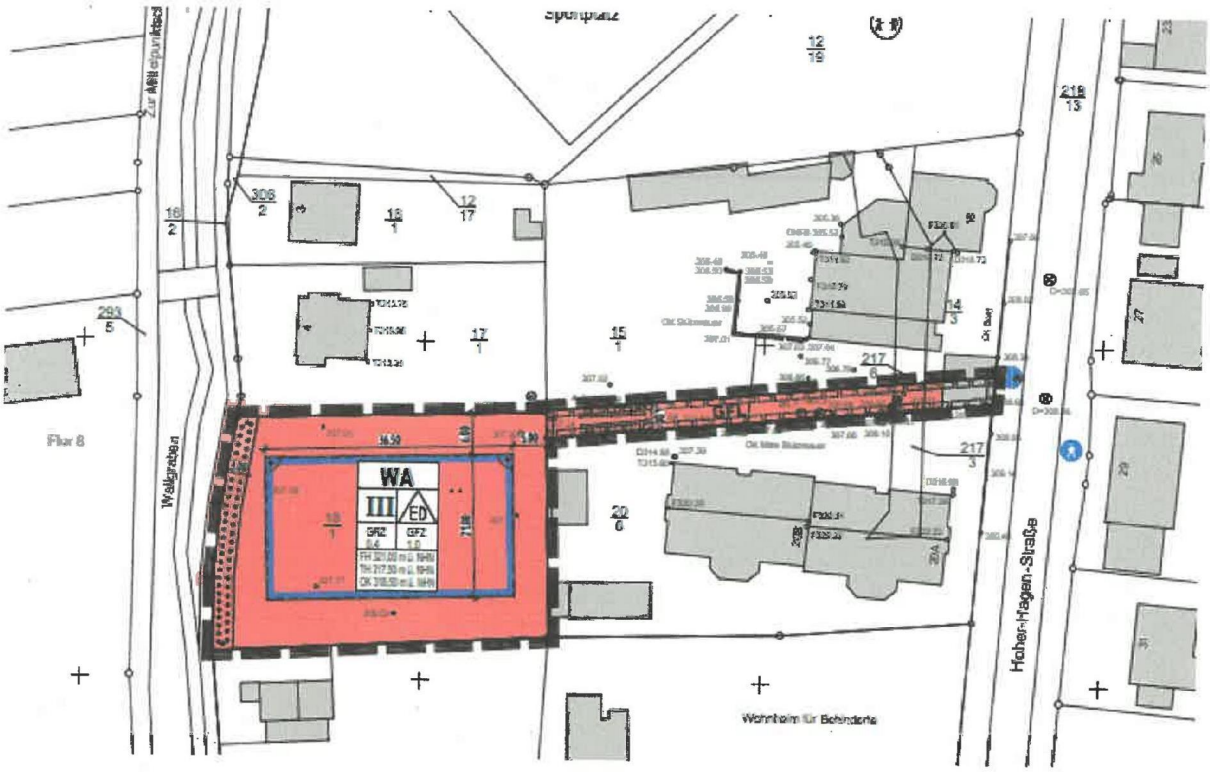

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, im Maßstab verändert.)

Stadt Dransfeld
Der Stadtdirektor

Stadt Dransfeld – Postfach 65 – 37125 Dransfeld
Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon:	**(05502) 302-0**
Telefax:	**(05502) 302-14**
E-Mail:	**rathaus@dransfeld.de**
Bearbeitet von:	Herrn Aue
Telefon-Durchwahl:	(05502) 302-60
Zimmer-Nr.:	32
Fax:	(05502) 302-84
E-Mail:	aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Süd-Nds. eG (BLZ 260 624 33) Nr. 44440
BIC: GENODEF1DRA, IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden (BLZ 260 514 50) Nr. 2 006 633
BIC: NOLADE21HMU, IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Geschäftsbereich**	**Aktenzeichen**	**Dransfeld, 06.12.2022**
	Bau- und Ordnungsamt	30 / 60	

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 02.12.2022 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan **Nr. 02 „Kestenmühle“**, 13. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Eilers

Anlage

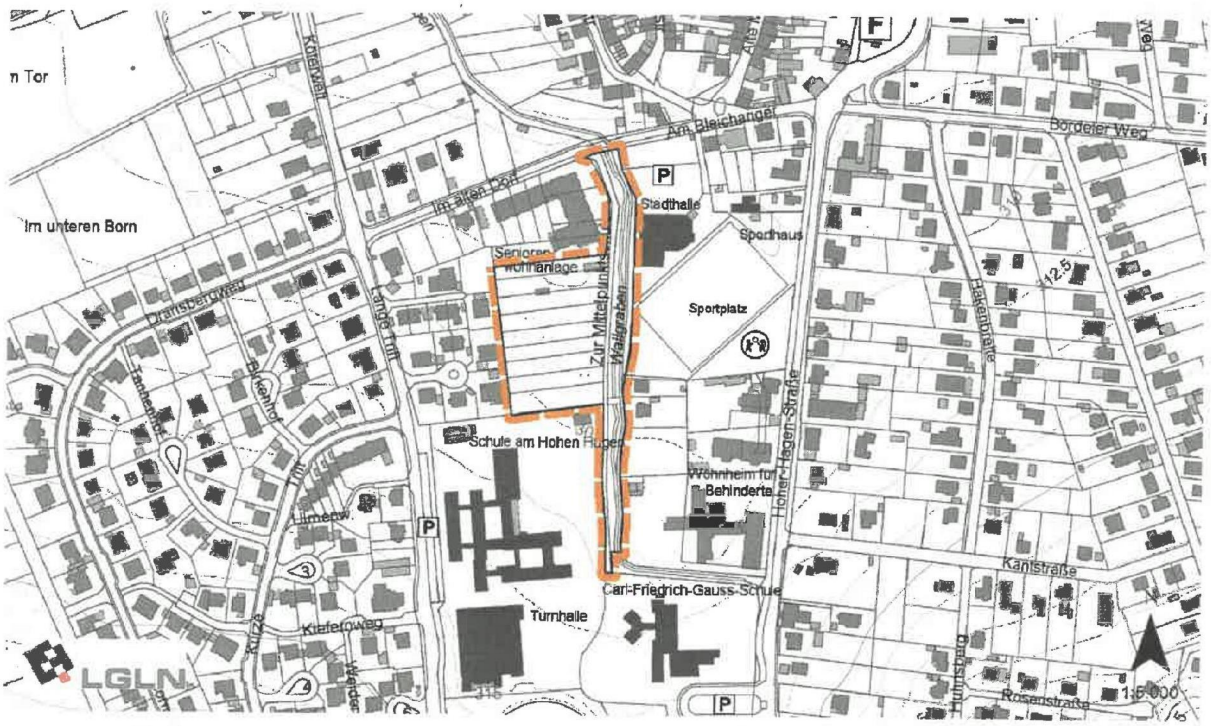

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, im Maßstab verändert.)

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall-und Auslagen Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde

Gemäß §§ 10,11,44, 54,55, 58,71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde beschlossen:

§1

Allgemeines

(I) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung an erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2

Aufwandsentschädigungen

(I) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-und Fraktionssitzungen in Höhe von 15 Euro je Sitzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6 dieser Satzung.

§3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in, die/den Gemeindedirektor/in und ihre oder seine Vertreter

Neben dem Betrag aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	40€
b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	40€
c) an den/die Gemeindedirektor/in	40€
d) an den/die stellvertretende/n Gemeindedirektor/in	220€

§4

Verdienstausfall

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 18 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. I genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13:00 Uhr, es sei denn, die/der Anspruchsteller/in ist im Schicht-oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§5

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.

§6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sie bemisst sich nach den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweilig geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§7

Inkrafttreten

(1) diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jühnde vom 01.11.2016 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Jühnde, den 27.10.2022

gez.
Matthias Eilers
(Gemeindedirektor)

L.S.

gez.
Anna-Mareike Spielmann
(Bürgermeisterin)

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage zu § 4 „Gebührentarif" erhält folgende Fassung:

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

		Gebühr je ½ Stunde
1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Grundbetrag pro Person	21,27 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)**	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge / Typ 1	57,55 €
2.2	Löschfahrzeuge / Typ 2	83,80 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge / Typ 3	269,72 €
2.4	Rüst- und Gerätefahrzeuge / Typ 4	155,74 €
2.5	Nachschubfahrzeuge / Typ 5	161,42 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge / Typ 6	30,03 €
2.7	Mehrzweckfahrzeuge / Sonst. Kfz / Typ 7	37,27 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührenziffern des jeweiligen Fahrzeug-Typs bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3. **Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Sonstiges**

4.1 Bei einem böswilligen Alarm, einem Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage oder einem Einsatz, der von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurde und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, werden Gebühren gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.

4.2 Bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2022

Der Bürgermeister
(Jens Augat)

STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

Als Ergebnis der Prüfung der HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 15. Juli 2022 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH, Walkenried, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 322 Abs. 3 S 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Bekanntmachung

Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft übermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dafür hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) sowie den gesellschaftsrechtlichen Regelungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Bekanntmachung

Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. sowie Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeaufsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschafft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

Bekanntmachung

Jahresabschluss
der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich damit insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSBM Göttingen GmbH, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 29.11.2022 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 15.07.2022 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 10.08.2022 vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt. Der Jahresfehlbetrag beträgt -11.030,76 €. Dieser wird mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (215.658,19 €) verrechnet. Der Bilanzgewinn beträgt neu 204.627,43 € und wird auf das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 16.01.2023 bis einschließlich 27.01.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 05.12.2022

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

Annika Ludwig

Geschäftsführerin

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2022.
- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022.
- Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Dezember 2022

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung